

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catherina Pieroth-Manelli und Dr. Bahar Haghanipour  
(GRÜNE)

vom 23. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2023)

zum Thema:

**Situation der Frauenhäuser und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene  
Frauen und deren Kinder - Kriterien für die Errichtung von geschützten  
Unterkünften**

und **Antwort** vom 06. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catherina Pieroth-Manelli und Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour  
(Grüne)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15637

vom 23. Mai 2023

über Situation der Frauenhäuser und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen  
und deren Kinder – Kriterien für die Errichtung von geschützten Unterkünften

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Frauenhäuser befinden sich jeweils in öffentlicher und in freier Trägerschaft? Bitte nach Anzahl der Schutzplätze und Trägerschaft aufschlüsseln.

Zu 1.: Sämtliche Frauenhäuser sowie die zentrale Clearingstelle befinden sich in freier Trägerschaft.

Im Einzelnen haben die Frauenhäuser folgende Anzahl von Schutzplätzen:

- Frauenhaus AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.: 55 Plätze
- Frauenhaus BORA e. V.: 87 Plätze
- Frauenhaus Caritasverband für das Bistum Berlin e. V.: 50 Plätze
- Frauenhaus Cocon e. V.: 53 Plätze
- Frauenhaus Frauenselbsthilfe e. V./Zweites autonomes Frauenhaus: 60 Plätze
- Frauenhaus Hestia e. V.: 60 Plätze
- Frauenhaus Interkulturelle Initiative e. V.: 57 Plätze

ab Sommer 2023:

- Frauenhaus AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.: 40 Plätze
- Zentrale Clearingstelle BIG e. V.: 15 Plätze

2. Wie ist die weitere Planung bezüglich des Ausbaus von Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen vorgesehen? Welche Gelder stehen dafür zur Verfügung? Bitte für die Jahre 2021 bis 2025 aufschlüsseln.

3. Sind für die in den Vereinbarungen der Koalition genannten zwei weiteren geplanten Frauenhäuser bereits durch den Senat oder mögliche Träger Immobilien zu diesem Zweck erworben oder angemietet worden? Bitte einzeln aufschlüsseln.

Zu 2. und zu 3.: Im Sommer 2023 ist die Inbetriebnahme des 8. Berliner Frauenhauses mit 40 Schutzplätzen (15 Frauen/25 Kinder) vorgesehen. Zeitgleich nimmt in derselben Immobilie die zentrale Berliner Clearingstelle mit 15 Schutzplätzen (7 Frauen/8 Kinder) ihre Arbeit auf. Ausreichend Mittel für den Betrieb der Schutzplätze sind vorgesehen, der konkrete Finanzbetrag wird aktuell ermittelt.

Die weiteren Planungen für den Ausbau von Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen sehen vor, die Verpflichtungen aus der Istanbul Konvention umzusetzen. Es wurden Vorkehrungen für die perspektivische Einrichtung eines 9. Frauenhauses getroffen; eine Immobilie wurde vom Land Berlin angekauft.

4. Welche baulichen und einrichtungsspezifischen Kriterien bestehen im Hinblick auf die Errichtung von Frauenhäusern in Bezug auf Größe, Lage, Sicherheitsmaßnahmen und Ausstattung?

5. Welche Qualitätskriterien bestehen im Hinblick auf den Betrieb und die Errichtung eines Frauenhauses? Wer ist diesen nach geeignet, eine Notunterkunft bzw. ein Frauenhaus zu betreiben?

Zu 4. und zu 5.: Bauliche und einrichtungsspezifische Kriterien ergeben sich aus den Verpflichtungen der Istanbul Konvention in Bezug auf die Barrierefreiheit sowie auf den hohen Schutzbedarf der Betroffenen. In Bezug auf Größe und Lage gibt es keine spezifischen Kriterien. Um die höchstmögliche Sicherheit für die im Frauenhaus bzw. einer Schutzunterkunft lebenden Bewohnerinnen und ihre Kinder sicherzustellen, werden Expertinnen und Experten des Landeskriminalamtes hinzugezogen. Die Ausstattung entspricht dem üblich notwendigen Mobiliar inkl. Küchen/Essbereiche und sanitäre Anlagen zuzüglich Räume für Beratung, Aufenthalt und für Kinder und Jugendliche.

Es gibt eine Vielzahl von Veröffentlichungen mit Empfehlungen zur Ausstattung von Frauenhäusern, u. a. von der Zentralen Informationsstelle Autonome Frauenhäuser, der Frauenhauskoordinierung e. V. oder vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

Ein Träger wird als geeignet angesehen, wenn er nachweisen kann, dass er gemeinnützig ist (e. V.), in seiner Satzung die Förderung und Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen bzw. die spezifische Förderung und Unterstützung von Frauen und vulnerablen Gruppen als

Satzungsziel verankert hat, über entsprechende Erfahrungen verfügt, die Mitarbeitenden eine einschlägige fachliche Qualifikation (Fachkräfte der Sozialen Arbeit) vorweisen können und der Träger unter Würdigung dieser Aspekte insgesamt als in der Lage angesehen wird, ein solches Vorhaben umsetzen zu können.

6. Wie kann aus Sicht des Senats der wachsende Bedarf an bisher nicht ausreichenden Notunterkunftsangeboten gedeckt werden?

Zu 6.: Der Betrieb von Notunterkünften war auf die Zeit während der Corona-Pandemie beschränkt. Der Senat verfolgt das Ziel, geeignete reguläre Schutzplätze mit entsprechendem Fachpersonal für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder dauerhaft vorzuhalten. Die bisherigen sog. Frauen-Not-Wohnungen konnten in 2023 verstetigt werden und sind mit entsprechendem Fachpersonal ausgestattet.

Um den wachsenden Bedarf an Schutzplätzen decken zu können, werden weitere Schutzplätze kurz-, mittel- und langfristig geplant, welche im Rahmen der Umsetzung der Istanbul Konvention sukzessive implementiert werden.

Berlin, den 06. Juni 2023

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung